

Leicht veränderte Abflugroute soll Fluglärm über Hütschenhausen mindern – Servile deutsche Verantwortliche warnen vor zu hohen Erwartungen!

LUFTPOST

**Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 051/06 – 11.05.06**

Von Verschwenkungen und Verrenkungen

Landeskoordinator und Bürgermeister als Anwälte der US-Air Force

Unter der Überschrift „Neue Abflugroute lässt hoffen“ berichtete die RHEINPFALZ am 11.05.06 über Verhandlungen mit Vertretern der US-Air Base Ramstein zur Verringerung des Fluglärms über Hütschenhausen. Die Abflugroute nach Westen soll so nach Norden verschwenkt werden, dass der Ort nicht mehr direkt überflogen wird. Wir begrüßen jede Verbesserung des unerträglichen Zustandes, unter dem die Hütschenhausener Bürger derzeit zu leiden haben. Da aber der Fluglärm nicht verringert, sondern – wahrscheinlich nur zeitweise – verlagert werden soll, sind andere Gemeinden wieder stärker betroffen. Die Verschiebung des Fluglärmteppichs nach dem St. Florians-Prinzip kann deshalb keine dauerhafte Lösung sein.

Gregor Schulte, der sogenannte „Koordinator der Landesregierung“ und Klaus Laves, der zuständige Verbandsbürgermeister, übertreffen sich wieder einmal gegenseitig an Servilität und vorauseilendem Gehorsam gegenüber der US-Air Force. Der Erste ist offensichtlich der Meinung, der Gastgeber Bundesrepublik Deutschland könne den US-Gästen keine „hoheitlichen Vorschriften“ machen, der Zweite vertritt allen Ernstes die Auffassung, man könne „das Einhalten der Flugroute von den Amerikanern zwar erwarten, aber nicht fordern“. Beide begeben sich damit in die Rolle von Bittstellern, die allenfalls an den „good will“ der US-Piloten appellieren können.

Beide Herren sollten endlich einmal zur Kenntnis nehmen, dass die wiedervereinigte Bundesrepublik seit dem 12. September 1990 mit Inkrafttreten des „Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ (des sog. Zwei-Plus-Vier-Vertrages) nicht mehr unter Besatzungsrecht steht. Dieser Vertrag legt nämlich in Art. 7 (2) fest: „Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.“ Der Gastgeber Bundesrepublik kann dem Gast US-Militär sehr wohl hoheitliche Vorschriften machen und die US-Air Force durch eindeutige Auflagen zur Einhaltung festgelegter Flugrouten zwingen. Wenn Wetterbedingungen, gefährliche Ladungen oder verfassungsrechtliche Vorschriften Flüge im festgelegten Rahmen nicht gestatten, sind diese zu unterlassen.

Herr Laves braucht weder zu fordern, „nicht mit der Keule draufzuschlagen“, noch darauf zu hoffen, dass „ein steter Tropfen den Stein höhlt“. Die US-Air Force muss nur unsere Souveränität und unsere Verfassung achten und sich an Regelungen halten, die darauf beruhen.

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern